



Satzung des Kinnicher Fussball Fanclub

Folgesatzung zur Beschlussfassung vom 09.09.2024

I. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kinnicher Fussball Fanclub
- (2) Sitz des Vereins ist Kinnicher Fussball Fanclub, Fürstengrunder Strasse 9, 64732 Bad König
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind weiß blau.
- (5) Das Vereinswappen ist das Kinnicher Fussball Club Logo.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der 1a+1b Fussball Mannschaften, die Traditionspflege, sowie die sportlichen Bemühungen der TSG Bad König 1863 zu unterstützen.
- (2) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung.
 - b) die Unterstützung der Mitglieder in jeglicher Hinsicht (z.B. Auswärtsspiele, Gemeinsame Veranstaltungen).
 - c) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Hierzu unterstützt der Verein die bestehende Struktur der Sparte Fussball der TSG Bad König e.V.
 - d) die Würdigung von Leistungen von „Helden des Alltags“.
 - e) die Unterstützung von karitativen Institutionen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

Fanclub

1. Vorsitzender Adresse

Kinnicher Fussball Fanclub, Fürstengrunder Strasse 9, 64732 Bad König

Email Adresse für Mitglieder

kinnicher_ffc@web.de



II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen

§ 3 Mitglieder des Vereins

(1) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder.
- b) Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können Unternehmer, Geschäftsführer, Unternehmensvorstände, Vereinsmitglieder von der TSG Gesamtverein sowie natürliche und juristische Personen werden.

(3) Die Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und Arbeit des Vereins in herausragender Weise verdient gemacht haben. Diese können durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen und mit einfacher Stimmenmehrheit auf der Mitgliederversammlung gewählt und abgewählt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.

(2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen oder (mündlichen) Bestätigung durch den Verein.

(4) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch

- a) Austritt.
- b) Ausschluss aus dem Verein.
- c) Tod.
- d) Liquidation des Vereins.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.

(3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 6 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam